

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Ticketerwerb (Ticket-AGB) der Zelt-Musik-Festival GmbH (ZMF)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Erwerb und die Verwendung von Eintrittskarten (Tickets) gelten ausschließlich die vorliegenden Ticket-AGB, welche der Kunde durch Erwerb oder Verwendung der Tickets akzeptiert. Bei Internet-Ticketbestellungen über einen Fremdanbieter gelten die dort genannten AGB.
- (2) Im Falle des Verkaufs von Tickets anderer Veranstaltungen (Fremdveranstalter), erfolgt dieser im Auftrag und Namen und auf Rechnung des Fremdveranstalters – es gelten dann zwar die einschlägigen Bedingungen für den Erwerb von Eintrittskarten der Zelt-Musik-Festival GmbH, der Vertrag (Kaufvertrag über den Erwerb einer Eintrittskarte) kommt aber ausschließlich zwischen Fremdveranstalter und Erwerber zu Stande, gegebenenfalls gelten zudem aber auch die Bedingungen zum Besuch von Veranstaltungen des Fremdveranstalters (AGB des Fremdveranstalters). Auf diese wird dann beim Verkauf gesondert hingewiesen.

§ 2 Zahlungsbedingungen, Bestellungen und Versand

- (1) Bestellungen werden grundsätzlich gegen Vorkasse (Kreditkarten, Einzugsermächtigung oder Barzahlung) ausgeführt. Zuzüglich zum Ticketpreis kann ZMF dem Kunden im Falle eines Ticketversandes die Versandkosten und/oder eine angemessene Bearbeitungsgebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr, Systemgebühr) in Rechnung stellen. Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kreditkarten- bzw. Kontodeckung vorliegen, ist ZMF berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren damit ihre Gültigkeit. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten.
- (2) . Im sog. Print@Home-Verfahren druckt sich der Kunde sein im Internet gekauftes Ticket sofort nach Abschluss des Kaufvertrages oder nach Zahlungseingang und anschließender Freischaltung das entsprechende Ticket über seinen Internetzugang an seinem PC aus. Die Eindeutigkeit des Tickets ist hierbei durch einen aufgedruckten Barcode gegeben, der beim Zutritt zur Veranstaltung mit einem sog. Barcodescanner überprüft wird. Der mehrfache Besuch einer Veranstaltung durch vervielfältigte Tickets ist somit unmöglich. Der Wert eines sog. print@home-Ticket besteht demnach nicht in der Einzigartigkeit des Tickets (im Normalfall weißes Papier) sondern in der Einmaligkeit der Information des Barcodes. Der Kunde ist verpflichtet, das Ticket vor der Vervielfältigung durch Dritte geschützt aufzubewahren. Bei Verlust und/oder Missbrauch des Tickets besteht kein Anspruch des Kunden auf Besuch der Veranstaltung oder Erstattung von Ticketentgelt. Das print@home-Ticket kann nur bei gültiger Personalisierung während des Kaufvorgangs mit Namen jedes einzelnen Ticketbesitzers als Fahrschein der jeweiligen Person für das RVF-Gebiet benutzt werden (ab 3h vor Veranstaltung). Eine nachträgliche Aktivierung oder Änderung der Personalisierung ist nicht möglich. Bei einem privaten Weiterverkauf (siehe §2) verfällt daher die Gültigkeit des Tickets als Fahrschein.
- (3) Der Versand der Tickets erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten ZMF oder des von ZMF beauftragten Dritten vor. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch ZMF. Im Fall der Ticketform print@home entstehen keine Versandkosten. Der

Kunde ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang auf ihre Richtigkeit im Hinblick auf Kundenidentifikation, Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort zu überprüfen. Eine Reklamation fehlerhafter Tickets hat unverzüglich (binnen dreier Arbeitstage) nach Eingang der Tickets beim Kunden schriftlich per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg an die unter Ziffer 9 genannte Kontaktadresse zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Poststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bestehen keine Ansprüche auf Rücknahme oder Neubestellung der Tickets.

- (4) Soweit eine Zahlung mittels SEPA-Lastschrift vereinbart wurde und der Kunde ZMF ein entsprechendes Lastschrift-Mandat erteilt hat, gilt Folgendes:
- (5) Ein bevorstehender Lastschrifteinzug wird durch ZMF in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens 1 (einen) Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt. Die Belastung erfolgt zu der auf der Zahlungsaufforderung (Rechnung) genannten Fälligkeit, eine gesonderte Ankündigung wird nicht verschickt. Der Einzug der Lastschrift erfolgt gemäß dem Fälligkeitsdatum auf der jeweiligen Zahlungsaufforderung. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten folgenden Bankgeschäftstag. Bei einem Kauf mit abweichendem Kontoinhaber erfolgt die Ankündigung an den Kunden. Dieser verpflichtet sich, den Kontoinhaber über den anstehenden Lastschrifteinzug zu informieren.
- (6) Der Kunde hat für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht zu vertreten.

§ 3 Rückgabe und Erstattung von Tickets, Verlust

Rückgabe von Tickets und Erstattung des Eintrittspreises sind ausgeschlossen, außer wenn die Veranstaltung aus von ZMF zu vertretenden Gründen nicht stattfindet. Die Rückerstattung erfolgt in diesem Fall nur gegen Vorlage des Originaltickets. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Es existiert gemäß § 312 g Abs. 2 Nr.9 BGB kein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht.

§ 4 Nutzung und Weiterveräußerung von Tickets, Vertragsstrafe

- (1) Zur Vermeidung von Schwarzhandel und Ticket-Spekulationen kann der Kunde Tickets von ZMF nur zum privaten Gebrauch erwerben. Der Kunde verpflichtet sich daher und versichert ausdrücklich, die Tickets ausschließlich für private Zwecke zu erwerben und zu nutzen. Der Erwerb zum gewerblichen oder kommerziellen (d. h. mit Gewinn) Weiterverkauf ist ohne vorherige Zustimmung durch ZMF untersagt.
- (2) Sollte ZMF feststellen, dass der Kunde, ohne Zustimmung von ZMF, Tickets zu kommerziellen oder gewerblichen Zwecken genutzt hat, insbesondere kommerziell oder gewerblich vollständig oder teilweise weiterveräußert und/oder Ansprüche kommerziell und/oder gewerblich abgetreten hat (insbesondere über eBay, anderen Internetplattformen oder an Ticketagenturen), kann ZMF die entsprechenden Tickets für den Eintritt sperren und dem Kunden/Ticketinhaber entschädigungslos dem Zutritt zur Veranstaltung/zum Konzert verweigern oder ihn von dort verweisen, einen zukünftigen Verkauf von Tickets jeder Art dem Kunden gegenüber verweigern, ein Hausverbot aussprechen sowie für jeden Verstoß gegen Ziffer 4.1 die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe iHv bis zu maximal EUR 2.500 fordern, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten. Die genaue Höhe der Vertragsstrafe wird von ZMF im Einzelfall nach

billigem Ermessen festgelegt und ist im Streitfall vom sachlich zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche von ZMF wegen des Verstoßes anzurechnen. ZMF behält sich vor, in einem solchen Fall in angemessener Art und Weise über den Vorfall auch unter Nennung des Namens des Kunden zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in der Zukunft zu verhindern; ZMF behält sich die Geltendmachung weiterer zivil- und strafrechtlicher Ansprüche vor.

§ 5 Zutritt zum Zelt-Musik-Festival Freiburg, Recht am eigenen Bild

- (1) Der Aufenthalt auf dem Festivalgelände erfolgt auf eigene Gefahr. Mit Erwerb der Eintrittskarten unterwirft sich der Erwerber auch den jeweils geltenden „Bedingungen zum Besuch von Veranstaltungen“ der Zelt-Musik-Festival GmbH. Diese Bedingungen hängen bei der Veranstaltung auf dem Festivalgelände aus.
- (2) Jeder Ticketinhaber willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die von ZMF oder dessen Beauftragten in Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden.
- (3) Im Interesse der Sicherheit und eines geordneten und reibungslosen Ablaufs der Veranstaltung ist der Ticketinhaber insbesondere verpflichtet, den Anweisungen der Polizei, von ZMF und des Sicherheitspersonals Folge zu leisten, insbesondere auf eine entsprechende Aufforderung, im Falle sachlicher Gründe hin, einen anderen Platz als auf dem Ticket vermerkt einzunehmen. Die Mitnahme von Fotokameras und sonstigen Bild-/Film- und Tonaufnahmegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung ist untersagt. Die Mitnahme von Waffen, Gegenständen, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, Feuerwerkskörpern (Pyrotechnische Gegenstände), Flaschen, Dosen, Rauschmitteln und Haustieren ist strikt untersagt. Offensichtlich alkoholisierte Zuschauer verirken ihr Recht, den Veranstaltungsbereich zu betreten. Der Zutritt von Kindern ab 6 Jahren ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, der Zutritt mit ermäßigter Karte nur unter Vorlage des die Ermäßigung begründenden Nachweises. Verstöße gegen die Ticket-AGB werden mit einem Verweis ohne Erstattung des Eintrittspreises geahndet.
- (4) ZMF kann den Zutritt zur Veranstaltung dann verweigern, wenn der Andruck auf den Tickets (Platz, Barcode, QR-Code, Seriennummern, Warenkorb- oder Käuferidentifikationen) manipuliert und/oder beschädigt oder der Barcode/QR-Code bereits im elektronischen Zutrittssystem erfasst ist, soweit dies nicht von ZMF zu vertreten ist.

§ 6 Haftung

- (1) ZMF haftet ansonsten im Geltungsbereich dieses Vertrages bei Vorliegen einer gesetzlichen oder vertraglichen Haftung auf den Ersatz von Schäden bzw. auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die durch ZMF, dessen gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von ZMF auf vertragstypische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare Schäden begrenzt. ZMF haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören.

- (2) Ansprüche wegen schuldhafter Herbeiführung von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistiger Täuschung, aufgrund einer vom ZMF übernommenen Garantie für die Beschaffenheit oder für ein von ZMF übernommenes Beschaffungsrisiko bleiben unberührt.
- (3) Die Haftungsbegrenzung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung des gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen ZMF.

§ 7 Datenschutz, Bonitätsprüfung

Für ZMF ist die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen eine Selbstverständlichkeit. ZMF speichert Daten der Kunden nur zur Durchführung des Vertrages und für werbliche Maßnahmen. Der Nutzer hat bezüglich der personenbezogenen Daten die durch das Bundesdatenschutzgesetz gewährleisteten Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung; diese Rechte sind auszuüben durch eine Nachricht auf dem Postweg oder durch elektronische Post an die unter Ziffer 9 genannten Ansprechpartner.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz des ZMF in Freiburg im Breisgau. Dies gilt auch, wenn der Kunde in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss an einen Ort außerhalb Deutschlands verlegt oder wenn dessen Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. ZMF ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

§ 9 Geltendes Recht, Nebenabreden, Kontakt

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht. Sollten einzelne Punkte dieser Ticket-AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- (2) Ticketbestellungen oder Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an ZMF gerichtet werden:

Zelt-Musik-Festival GmbH
Ingeborg-Krummer-Schroth-Str. 30
79106 Freiburg
Tel.: 0761-5040313
E-Mail: office@zmf.de

Freiburg, den 17.6.2016